

2016/ Nr. 11 vom 29. Jänner 2016

Der Senat hat am 12. Jänner 2016 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

16. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

17. Einrichtung des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

18. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“

19. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

20. Einrichtung des Universitätslehrganges „Executive MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

21. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Executive MBA“

**22. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Regenerative Medicine (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**23. Einrichtung des Universitätslehrganges „Regenerative Medicine (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

24. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Regenerative Medicine (Master of Science)“

25. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Advanced Nursing Practice“ MSc

26. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ AE

27. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ MSc

28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)“

29. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pflegemanagement“ MSc

16. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Für eine erfolgreiche Karriere in grenzüberschreitenden Unternehmen und Anwaltssozietäten sind tiefgehende Kenntnisse des internationalen und europäischen Wirtschaftsrechts unerlässlich, da wirtschaftsrechtliche Aufgabenstellungen heute zunehmend international sind und Sachverhalte rund um die Welt spielen. Hier setzt der Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“ an und bietet seinen TeilnehmerInnen eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen derjenigen Fachgebiete, die für die tägliche Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind. Dabei wird auch komparativ auf andere Rechtsgebiete wie das anglo-amerikanische Wirtschaftsprivatrecht und auf das asiatische Wirtschaftsprivatrecht (China/Japan) eingegangen. Zusätzlich zu den Kernbereichen erlangen die Studierenden in ausgewählten Vertiefungen spezielle und vertiefende Kenntnisse im Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im E-Commerce-Recht, im Bank- und Kapitalmarktrecht und im Wirtschaftsstrafrecht, was noch zusätzlich zu einer Optimierung nationaler wie internationaler Karrierechancen beiträgt.

Lernergebnisse:

Absolventinnen des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“

- können europäisches und internationales Wirtschaftsrecht praxisorientiert anwenden,
- können Problemstellungen im Gesellschaftsrecht, in der internationalen Streitbeilegung, im E-Commerce-Recht, im Bank- und Kapitalmarktrecht und im Wirtschaftsstrafrecht analysieren und beurteilen,
- können aufbauend auf den rechtlichen Vorgaben entsprechend agieren, betreuen und beraten,
- sind in der Lage entsprechende wirtschaftsrechtliche Sachverhalte einzuordnen, zu bearbeiten und zu lösen,
- können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten,
- sind in der Lage selbständig internationale wirtschaftsrechtliche Probleme zu identifizieren und komplexe Fragestellungen zu lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)
oder

(2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

Sowie

(3) Nachweis von Englischkenntnissen;

(4) Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer festgelegt;

und

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen.

Fächer- und Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	ECTS	UE
Einführung in die Grundlagen des Rechts und in das institutionelle Europarecht		7	56
	Einführung in die Grundlagen des Rechts	4	32
	Grundlagen des institutionellen Europarechts (Institutionelles Europarecht, Grundlagen der Europäischen Integration, Arbeitsweise der EU-Institutionen)	3	24

Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts		7	56
	Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts I (Binnenmarktrecht, wirtschaftliche Grundrechte, Europäisches Vergaberecht)	2	16
	Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts II (Europäisches und internationales Gesellschaftsrecht, internationale Umgründungen und Unternehmensverträge, Europäische und internationale Produkthaftung)	5	40
Methodenlehre und Anwendungsfragen des Unionsrechts	Methodenlehre und Anwendungsfragen des Unionsrechts (Case Studies) (Allgemeine Methodenlehre, Kartellrecht, Prozessstrategien zur Durchsetzung des Unionsrechts in EuGH-Verfahren - insbesondere Staatshaftungsklagen - , Europäisches Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, technische Dokumentation des Europarechts/Forschungsseminar)	5	40
Kapitalmarktrecht und Gesellschaftsrecht		7	48
	Kapitalmarktrecht (Einführung in das Europäische Bank- und Kapitalmarktrecht, Corporate Governance & Compliance bei börsennotierten Unternehmen, Prozessstrategien in Anlegerschutzprozessen, Europäisches Versicherungsrecht)	3	24
	Gesellschaftsrecht (Übernahmerecht, internationales Steuer- und Bilanzrecht, Umgründungsrecht, Case Studies zum Übernahmerecht, internationalen Steuer- und Bilanzrecht und Umgründungsrecht)	4	24
Datenschutzrecht	Datenschutzrecht (Internetrecht, Europäisches und internationales Datenschutzrecht)	2	16
Vergleichendes transkontinentales und öffentliches internationales Wirtschaftsrecht		6	48
	Vergleichendes transkontinentales Wirtschaftsrecht (Anglo-amerikanisches Wirtschaftsprivatrecht, asiatisches Wirtschaftsprivatrecht)	3	24

	Öffentliches internationales Wirtschaftsrecht (Wirtschaftsvölkerrecht, Völkerstrafrecht/Europäisches Strafrecht)	3	24
Ausgewählte Politiken der EU		6	48
	Ausgewählte Politiken der EU I (Außenwirtschaftspolitik/Europäisches Außenwirtschaftsrecht; Volks- und finanzwirtschaftliche Aspekte der Europäischen Union; EU-Außen- und Sicherheitspolitik)	3	24
	Ausgewählte Politiken der EU II (EU-Verbraucherpolitik/Europäisches Verbraucherrecht; EU-Subventionspolitik/Europäisches Subventionsrecht; EU-Agrarpolitik)	2	16
	Ausgewählte Politiken der EU III (EU-Umweltpolitik/Europäisches Umweltrecht; EU-Energiepolitik/Europäisches Energierecht)	1	8
Gesellschaftsrecht, internationale Streitbeilegung und E-Commerce-Recht		12	72
	Gesellschaftsrecht (Case Studies Gesellschaftsrecht)	4	24
	Internationale Streitbeilegung (Dispute Resolution; Case Studies)	4	24
	E-Commerce-Recht (E-Commerce-Recht; Case Studies)	4	24
Bank- und Kapitalmarktrecht		10	80
	Bank- und Kapitalmarktrecht I (Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen: Bankrecht; Kapitalmarktrecht; Einführung in die Volkswirtschaftslehre; Einführung in die internationalen Finanzmärkte)	6	48
	Bank- und Kapitalmarktrecht II (Monetary Economics – Financial Markets; International Economic and Investment Law)	4	32

Wirtschaftsstrafrecht		8	64
	Wirtschaftsstrafrecht I (Verbandsverantwortlichkeit und Unternehmensstrafrecht; Grundlagen und Compliance: Bilanzrecht und Steuerrecht; Grundlagen und Compliance: Kapitalmarktrecht; Grundlagen und Compliance: Insolvenzrecht; allgemeines Wirtschaftsstrafrecht)	4	32
	Wirtschaftsstrafrecht II (Finanzstrafrecht; internationales Wirtschaftsstrafrecht; Geldwäsche und Steuerhinterziehung; Umweltstrafrecht)	4	32
		70	528
Master Thesis		20	
Gesamt		90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

a. je einer schriftlichen Prüfung über die Fächer

Einführung in die Grundlagen des Rechts und in das institutionelle Europarecht

Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts

Methodenlehre und Anwendungsfragen des Unionsrechts

Kapitalmarktrecht und Gesellschaftsrecht

Datenschutzrecht

Vergleichendes transkontinentales und öffentliches internationales Wirtschaftsrecht

Ausgewählte Politiken der EU

Gesellschaftsrecht, internationale Streitbeilegung und E-Commerce-Recht

Bank- und Kapitalmarktrecht

Wirtschaftsstrafrecht

b. der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Aufbaustudium für Europarecht der Donau-Universität Krems zur Erlangung des akademischen Grades Master of Laws, LL.M.“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in europäischem und internationalem Wirtschaftsrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

17. Einrichtung des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.01.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

18. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ wird mit € 11.900,-- festgelegt.

19. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Executive MBA Programme werden international als Weiterbildungsstudien für Führungskräfte angeboten.

EMBA Aufbaustudien dienen der Fortbildung von Akademikerinnen und Akademikern und langjährig berufserfahrenen Führungskräften ohne akademischen Abschluss, die in aller Regel keinen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss haben und mit einer wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten General Management Weiterbildung ihre Position als Führungsperson vertiefen wollen.

Es ist das besondere Ziel dieses Universitätslehrganges, als Aufbaustudium auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen.

Learning Outcomes

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Executive MBA

sind nach der Vermittlung von Wissen und der Entwicklung von Kompetenzen in den Modulen des Curriculums in der Lage,

- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu identifizieren und deren Wirkungsweisen in Bezug auf das eigene Unternehmen zu abstrahieren,
- bestehendes, in der Praxis erworbenes, wirtschaftliches Know-how in Organisationstheorien einzuordnen,
- wirtschaftliche Analysen eigenständig durchzuführen, deren Ergebnisse zu interpretieren und relevante Lösungen zu generieren,
- grundlegende betriebswirtschaftliche Fragestellungen anhand von eigenen Fallbeispielen zu generieren,
- wesentliche Herausforderungen in Bezug auf Führungsaufgaben zu identifizieren und adäquate Lösungen zu entwickeln,
- ihre persönlichen und fachlichen Fähigkeiten als Führungskraft zu analysieren, sowie daraus Entwicklungspotentiale für die eigene Rolle und das geführte Unternehmen zu generieren.

Das Aufbaustudium Executive MBA ist für Personen konzipiert, die über eine mehrjährige Berufserfahrung und entsprechende Führungserfahrung verfügen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

Der genannte Executive MBA Universitätslehrgang kann ganz oder teilweise in englischer oder einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester, im Vollzeitstudium 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung oder

b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung oder

c) allgemeine Hochschulreife und mindestens 9 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen oder

d) bei fehlender Hochschulreife mindestens 13 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen,

und

e) mindestens dreijährige Führungserfahrung, zusätzlich zu den in a) bis d) genannten Anforderungen an die Berufserfahrung,

und

f) Sprachkenntnisse in der jeweiligen Unterrichtssprache gemäß § 2 sind vor der Zulassung nachzuweisen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm besteht aus Fächern, die in Module zusammengefasst werden. Diese sind im Umfang von 70 ECTS zu absolvieren, eine Master Thesis im Umfang von 20 ECTS ist zu verfassen.

A) Module und Fächer	ECTS	UE
Module 1		
1a – Strategy Development	3,5	24
1b – Leading Strategic Business Change	3,5	24
Module 2		
2a – Controlling & Reporting	3,5	24
2b - Corporate Finance	3,5	24
Module 3		
3a – Applied Managerial Economics	4	32
3b – Business Analytics & Research Methods	3	16
Module 4		
4a – Experiential LAB	4	32
4b – Leadership LAB	3	16
Module 5		
Global Knowledge Transfer - Doing Business in Emerging Markets (Analysing the economic, political and cultural environment and generating potential market entrance scenarios.)	7	48
Module 6		
6a – Managing Complexity	4	32
6b – Global Business Dynamics	3	24
Module 7		
Global Knowledge Transfer Entrepreneurship and Innovation (Analysing and evaluating, start-up related market conditions and innovation driving forces to develop new business ideas and potential business fields.)	7	48
Module 8		
8a – Marketing Management	3,5	24
8b – Venture Capital & Private Equity	3,5	24
Module 9		
9a – Leadership Concepts and Change I	3,5	24
9b – Leadership Concepts and Change II	3,5	24
Module 10		
10a – Strategic Innovation Management	4	32
10b – Business Ethics	3	24
B) Master Thesis	20	
Summe	90	496

§ 9. Lehrveranstaltungen

Diesem Universitätslehrgang liegt ein interaktives und schwerpunktmäßig an der Präsenzlehre orientiertes didaktisches Konzept zugrunde, das durch Elemente des Blended Learnings vor und nach den Präsenzeinheiten gestützt wird. Die Lernphasen zwischen den Präsenzeinheiten und den Online-Einheiten werden technologisch gestützt und gewährleisten einen durchgängigen Wissenstransfer und die Kompetenzentwicklung im Studienverlauf.

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über alle Fächer
- der Verfassung und positiven Beurteilung sowie Verteidigung einer Master Thesis
- Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Professional MBA“ und „Danube Professional MBA“ der DUK sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen, Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ (EMBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

20. Einrichtung des Universitätslehrganges „Executive MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Executive MBA“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.01.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

21. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Executive MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Executive MBA“ wird mit € 29.200,-- festgelegt.

22. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Regenerative Medicine (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Der Universitätslehrgang „Regenerative Medicine“ ist eine interdisziplinäre Weiterbildung im Bereich der Stammzellforschung, der Regenerationsbiologie, des Tissue Engineering und der klinisch ausgerichteten Humanbiologie und Pathologie, mit dem Ziel, die Studierenden einerseits an die Entwicklung und Translation regenerativer Therapieansätze heranzuführen und andererseits für die Bearbeitung regulatorischer und ökonomischer Aspekte vorzubereiten.
- (2) Darüber hinaus betont der Universitätslehrgang die wissenschaftlichen Grundlagen der Stammzellbiologie und der Modellorganismen für die Regeneration sowie aktuelle Methoden der Genom-Analyse von Stammzellen und Modellorganismen, des Tissue Engineering, aktuelle und potentielle Anwendungen bei klinischen Erkrankungen.
- (3) Der Universitätslehrgang soll aufbauend auf einem Humanmedizinstudium bzw. einem naturwissenschaftlich-/biomedizinischen Studiengang, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, biomedizinische Fragestellungen selbstständig mit den Methoden der Molekular- und Zellbiologie zu lösen.
- (4) Ein weiteres Weiterbildungsziel ist der Erwerb von Wissen und Fähigkeiten, das die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der Regenerativen Medizin insbesondere an Universitäten, Forschungsinstituten und der forschenden bzw. entwickelnden pharmazeutischen und diagnostischen Industrie vorbereiten soll.

Lernergebnisse: Nach Absolvierung des Universitätslehrganges können die Absolventinnen und Absolventen

- Kenntnisse der molekularen Zell- und Entwicklungsbiologie mit der Arbeit an Stammzellkulturen, Regenerationsmodellen sowie Humanphysiologie und Pathologie verknüpfen,
- Konzepte und Techniken der Stammzellbiologie und Physiologie auf neue Forschungsprojekte der regenerativen Biologie und Medizin anwenden,
- die wissenschaftlichen Grundlagen der Stammzellbiologie und der Modellorganismen für die Regeneration evaluieren,

- Grundprinzipien des Einsatzes von Zellen für regenerative medizinische Anwendungen erklären und beschreiben,
- aktuelle Methoden der Genom-Analyse von Stammzellen und Modellorganismen und Tissue Engineering anwenden,
- aktuelle und potentielle Anwendungen bei klinischen Erkrankungen sowie regulatorische Aspekte bei der Entwicklung regenerativer Therapien evaluieren,
- Materialcharakteristika der in der Regenerativen Medizin eingesetzten Materialien sowie ihre Vor- und Nachteile benennen,
- Literatur-Datenbanken zur Akquirierung und Darstellung der relevanten up-to-date Daten nutzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Studium wird in der Vollzeit-Variante angeboten und dauert vier Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist der Abschluss eines relevanten Hochschulstudiums (Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Entwicklungsbiologie, Zoologie, Humanmedizin etc.) mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen und entsprechend kundzumachen.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

PFLICHTFÄCHER	LEHRVERANSTALTUNG	UE*	ECTS**
	1st semester		
Tissue Engineering		190	19
	Tissue engineering in muscular and skeletal system, bone, cartilage, tendon, meniscus	30	3
	Tissue genesis and composition	30	3
	Wound healing: repair and regeneration	30	3
	Degeneration and regeneration of the nervous system	40	4
	Tissue engineering in neurosurgery	30	3
	Gene therapy	30	3
Organ Replacement		110	11
	Organogenesis	30	3
	Organ regeneration and support	40	4
	Tissue engineering – bio-artificial organs; implants	30	3
	Ethics in biomedicine	10	1
	2nd semester		
Molecular Cell Biology		150	15
	Molecular cell biology; cell cycle; signal transduction	40	4
	Stem cell biology; cell based therapy	40	4
	Cell culture models in regenerative medicine and tissue engineering	30	3
	Biotechnology	40	4
Biochemistry		150	15
	Applied biochemistry	40	4
	Immunology	40	4
	Proteomics	30	3
	Toxicology	40	4
WAHLFÄCHER			
	3rd semester Option A		
Biomaterials		150	15
	Biomaterials: overview and chemistry	40	4
	Scaffolds	40	4
	Polymeric materials in blood purification	30	3
	Blood-material interactions	40	4
Cell Engineering		150	15
	Cell engineering	40	4
	Bioinformatics	40	4

.	Systems biology	40	4
	Genomics	30	3
	3rd semester Option B		
Industrial Delivery		160	16
	Biotechnology and business development (business models, concepts and funding)	40	4
	Quality management in biomedicine	40	4
	Intellectual property position	40	4
	Product management; marketing and sales;	40	4
Translational Regenerative Medicine		140	14
	Regulatory affairs	40	4
	Translation: from bench to bedside	40	4
	Principles and practices of clinical research	40	4
	Good clinical practice	20	2
	4th semester		
Integrated Internship			
	Internship		5
Master's Thesis			
	Master's Thesis		25
Total Credits		900	120

Im 3. Semester sind Wahlfächer im Umfang von 30 ECTS zu wählen: Entweder OPTION A mit den Fächern „Biomaterials“ und „Cell Engineering“ oder OPTION B mit den Fächern „Translational Regenerative Medicine“ und „Industrial Delivery“ .

* Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

1. Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Pflichtfächer und die Wahlfächer der gewählten Vertiefung,
 - b) der positiven Beurteilung des Internship (Teilnahme, Bericht / Project Work)
 - c) dem Abfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer eigenständigen und wissenschaftlichen Kriterien entsprechenden Master Thesis.
3. Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

23. Einrichtung des Universitätslehrganges „Regenerative Medicine (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Regenerative Medicine (Master of Science)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.01.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

24. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Regenerative Medicine (Master of Science)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Regenerative Medicine (Master of Science)“ wird mit € 18.000,- festgelegt.

25. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Advanced Nursing Practice“ MSc

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Advanced Nursing Practice“ MSc wird mit € 9.700,-- festgelegt.

26. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ AE

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ AE wird mit € 6.600,-- festgelegt.

27. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ MSc

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ MSc wird mit € 9.900,-- festgelegt.

28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)“ wird mit € 9.100,-- festgelegt.

29. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Pflegemanagement“ MSc

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Pflegemanagement“ MSc wird mit € 9.600,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats